

AZ: 6401/18

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Richtigkeit einer Schlussrechnung aus einem Gaslieferverhältnis.

Der Beschwerdeführer wurde vom 01.10.2013 bis zum 30.09.2018 von der Beschwerdegegnerin mit Gas beliefert. Eine Ablesung des Zählerstandes zum 30.09.2018 erfolgte nicht. Zum 08.10.2018 übersandte der Beschwerdeführer an den Netzbetreiber eine Ablesekarte mit einem Zählerstand von 26.884 m<sup>3</sup>. Mit Schreiben vom 14.11.2018 übersandte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Schlussrechnung. Als Endzählerstand zum 30.09.2018 legte die Beschwerdegegnerin hierbei den Zählerstand vom 08.10.2018 in Höhe von 26.884 m<sup>3</sup> zugrunde. Die Schlussrechnung endete mit einem Gesamtverbrauch in Höhe von 35.818 kWh (3.290 m<sup>3</sup>) und einer Gesamtforderung in Höhe von 2.412,08 EUR. Dieser Forderung wurden die bereits gezahlten elf Abschläge des Beschwerdeführers in Höhe von 229,00 EUR, also insgesamt 2.299,00 EUR gegenübergestellt, so dass die Rechnung mit einer Nachforderung in Höhe von 113,08 EUR schloss.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die von der Beschwerdegegnerin gestellte Schlussrechnung sei nicht korrekt. Die Beschwerdegegnerin sei nicht dazu berechtigt, den Zählerstand vom 08.10.2018 als Schlusszählerstand zum 30.09.2018 anzunehmen. Aufgrund des falschen Endzählerstandes sei die Schlussrechnung vom 14.11.2018 insgesamt nicht korrekt und müsse neu berechnet werden. Da er den Zählerstand auch beim neuen Energielieferanten angegeben habe, gehe er davon aus, dass er doppelte Zahlungen leisten müsse. Im Übrigen sei ihm in der Schlussrechnung vom 14.11.2018 ein geringerer Verbrauch als bei der Rechnung vom Vorjahr berechnet worden, dennoch müsse er mehr nachzahlen. Aufgrund dieses Umstandes gehe er davon aus, dass trotz der vertraglich vereinbarten Fixpreisgarantie die Preisfaktoren ohne vorherige Ankündigung geändert worden seien. Nach seiner Berechnung bestehe eine Überzahlung in Höhe von 143,60 EUR. Schließlich habe sein Vergleich der Marktpreise ergeben, dass die Preise der Beschwerdegegnerin weit über den marktüblichen Preisen lägen und daher sittenwidrig seien. Er bezweifle daher die Richtigkeit der Schlussrechnung insgesamt.

Der Beschwerdeführer beantragt festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin zur Erstellung einer Schlussrechnung mit dem tatsächlichen Zählerstand zum 30.09.2018 und unter Zugrundelegung eines marktüblichen Tarifes verpflichtet ist. Ferner beantragt er die Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 143,60 EUR aus der Schlussrechnung vom 14.11.2018.

Die Beschwerdegegnerin weist die Anträge zurück.

Sie trägt vor, der Zählerstand von 26.884 m<sup>3</sup> sei durch den Netzbetreiber als Endzählerstand zum 30.09.2018 mitgeteilt worden. Ferner seien die Preisbestandteile des zugrundeliegenden Vertrages für die Berechnung bindend und maßgeblich und die Abrechnungen mithin korrekt.

Der Netzbetreiber trägt vor, der für den 30.09.2018 geschätzte Zählerstand beruhe auf einer Echtstand-Angabe des Beschwerdeführers per Ablesekarte zum 08.10.2018, da zum Lieferende am 30.09.2018 kein Zählerstand durch den Beschwerdeführer mitgeteilt worden sei.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend unbegründet.

Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass der für die streitgegenständliche Schlussrechnung zum 30.09.2018 verwendete Endzählerstand tatsächlich vom 08.10.2018 stammt. Unter Berücksichtigung der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Verweis auf die Regelungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durfte die Beschwerdegegnerin aber die ihm vom Netzbetreiber übermittelten Werte verwenden (vgl. § 11 Abs. 1 GasGVV). Möglicherweise hätte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer rechtzeitig zu einer Ablesung auffordern müssen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 GasGVV). Ob das hier geschehen ist, ist nicht abschließend geklärt. Da aber auch der Netzbetreiber diesen Zählerstand für den 30.09.2018 hinterlegt hat, besteht nach hiesiger Einschätzung keine Gefahr für den Beschwerdeführer einer Doppelzahlung. Die beim Netzbetreiber für den Lieferantenwechsel hinterlegten End- und Anfangszählerstände korrespondieren grundsätzlich miteinander und werden den beteiligten Lieferanten vom Netzbetreiber auch so bestätigt. Ein abgelesener Zählerstand für den 30.09.2018 liegt nicht vor und ist nachträglich auch nicht mehr feststellbar. Unter Berücksichtigung der abgerechneten Gesamtmenge von knapp 3.300 m<sup>3</sup> im letzten Abrechnungsjahr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Erdgasbezug überwiegend für Heizzwecke genutzt hat. Der im Ergebnis streitgegenständliche Zeitraum vom 30.09.2018 bis zum 08.10.2018 fällt an den Beginn der üblichen Heizperiode. Je nachdem wie intensiv der Beschwerdeführer in diesen acht Tagen seine Heizung genutzt hat, ist nach überschlägiger Berechnung eine Abweichung zwischen 0 m<sup>3</sup> (= 0 kWh) und etwa 100 m<sup>3</sup> (= 1.087 kWh) vorstellbar. Unter Berücksichtigung der Preisdifferenz zwischen den Konditionen der Beschwerdegegnerin (6,18 Cent/kWh) und des neuen Lieferanten (4,52 Cent/kWh) ergeben sich maximale Mehrkosten in Höhe von ca. 18,00 EUR für den Beschwerdeführer.

Die erstellte Rechnung ist ansonsten rechnerisch und inhaltlich korrekt. Seit dem 01.10.2013 beliefen sich der Arbeitspreis auf 6,18 Cent/kWh und der Grundpreis auf 14,00 EUR monatlich. Eine Veränderung der Preise erfolgte nicht. Es ist lediglich eine Veränderung des Umrechnungsfaktors festzustellen, was jedoch auf der schwankenden Energiedichte des gelieferten Gases beruht und sich regelmäßig in jeder Gasabrechnung wiederfinden lässt. Der Umrechnungsfaktor für Gas setzt sich aus dem Brennwert und der Zustandszahl zusammen. Der Brennwert variiert je nach Gasnetz. Die Zustandszahl drückt den örtlichen Temperaturdurchschnitt und Luftdruck aus. Es liegt in der Natur der Sache, dass auch dieser Wert variiert. Der Umrechnungsfaktor wird vom Netzbetreiber ermittelt und den

Gaslieferanten zur Abrechnung mitgeteilt. Eine Änderung der vereinbarten Preise ist damit nicht verbunden.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Abrechnung ansonsten fehlerhaft ist. Die benötigten Ablesewerte, die Zustandszahl sowie die Berechnungspreise, die Mehrwertsteuer und die gezahlten Abschläge sind in der Abrechnung erkennbar und nachvollziehbar dargestellt. Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 143,60 EUR besteht mithin nicht.

Im Übrigen ist die Schlussrechnung auch nicht deshalb fehlerhaft, weil der Beschwerdeführer eine höhere Nachzahlung bei geringerem Verbrauch zahlen musste im Vergleich zu der Abrechnung für 2016/2017, bei der der Beschwerdeführer einen höheren Verbrauch hatte, jedoch eine geringere Nachzahlung leisten musste. Der Grund für die höhere Nachzahlung in 2017/2018 liegt darin, dass der Beschwerdeführer für diesen Zeitraum auch geringere Abschläge gezahlt hat, so dass es zu einer Nachforderung trotz geringeren Verbrauchs gekommen ist.

Sofern der Beschwerdeführer vorträgt, die Preise der Beschwerdegegnerin lägen über den marktüblichen Preisen und seien daher sittenwidrig, wird diese Ansicht hier nicht geteilt. Die Beschwerdegegnerin als Wirtschaftsunternehmen ist dazu berechtigt, ihre Preise frei zu gestalten. Sofern der Beschwerdeführer mit diesen Preisen nicht einverstanden ist, steht es ihm im Rahmen der Vertragsfreiheit zu, den Vertrag unter Beachtung der Kündigungszeit zu beenden und sich einen anderen Lieferanten zu suchen. Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Erstellung einer neuen Schlussrechnung unter Berücksichtigung eines „marktüblichen“ Tarifs besteht daher nicht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin erteilt aus Kulanz eine Gutschrift in Höhe von 18,00 EUR auf die Schlussrechnung soweit der Beschwerdeführer die Schlussrechnung sowie die übrigen Abrechnungen der Beschwerdegegnerin ansonsten anerkennt.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 24. April 2019

Jürgen Kipp  
Ombudsmann